

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Bogel

vom 15.11.2022

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenkatalog

Die Gebühr beträgt für

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Grundbetrag je Beisetzung (auch Urnen) | 100,00 Euro |
| 2. | Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | - entfällt - |
| 3. | Ausheben und Schließen von Reihengräbern | |
| | 3.1 für Erdbestattung | 450,00 Euro |
| | 3.2 für Urnenbeisetzung | 100,00 Euro |
| 4. | Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen | |
| | Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5, 6 und 7. | |
| 5. | Benutzung der Leichenhalle einschließlich Reinigung | 50,00 Euro |
| 6. | Mähen und Pflegen | |
| | 6.1. Mähen der Fläche von Rasengräbern für die Dauer der Ruhefrist ohne Freihalten und reinigen der Gedenkplatten | 250,00 Euro |
| | 6.2. Mähen und Pflege der Urnengrabstätte mit Rosenstock für die Dauer von 40. Jahren | 400,00 Euro |

7. Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen

(Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig)

a) eine Urnenrasengrabstätte	100,00 Euro
b) eine Urnengrabstätte mit Rosenstock	100,00 Euro
c) eine Urnengrabstätte	150,00 Euro
d) eine Einzelgrabstätte	250,00 Euro

8. Abbau und Entsorgung von vor dem Inkrafttreten dieser Satzung errichteten Grabmale, sofern die Grabstätte nicht von dem Verpflichtenden entfernt wird.

Erstattung der tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.05.2019 außer Kraft.

Bogel, den 15.11.2022

gez. Diefenbach
Ortsbürgermeister

(S.)

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 10.11.2022 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 15.11.2022 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 24.11.2022 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Sitzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag
Gez. Michel (S.)

Michel